



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

21. August 2020

Seite 1 von 2

Ansprechpartnerinnen für den
Alevitischen Religionsunterricht
Orthodoxen Religionsunterricht

Aktenzeichen:
322 6.08.01.01-158415
bei Antwort bitte angeben

Schulamt für die Stadt Bonn

Auskunft erteilt:
Herr Tetz

Nachrichtlich:

Telefon 0211 5867-3579
Telefax 0211 5867-3220
henning.tetz@msb.nrw.de

Evangelisches Büro
Katholisches Büro
Jüdische Verbände
Beirat für den islamischen Religionsunterricht
Ansprechpartner für den Syrisch-orthodoxen Religionsunterricht

**Regelungen zur Erteilung von jahrgangs- und schulformübergrei-
fenden Lerngruppen im konfessionsgebundenen Religionsunter-
richt; Durchführung von Schulgottesdiensten im Rahmen der
Corona-Pandemie;**

Faktenblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom
03.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Faktenblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom
03.08.2020 „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in
Corona-Zeiten“ enthaltenen Ausführungen zu den Ausnahmen von
grundsätzlich nicht möglicher jahrgangsübergreifender Gruppenbildung
sind mit Blick auf den konfessionsgebundenen Religionsunterricht wie
folgt zu verstehen:

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Religionsunterricht findet grundsätzlich konfessionsgebunden statt. Um auch bei geringen Schülerzahlen die ordnungsgemäße Erteilung des konfessionsgebundenen Religionsunterrichts zu ermöglichen, ist insbesondere bei Bekenntnissen mit geringer Schülerzahl (weiterhin) die Bildung jahrgangs- und schulübergreifender Lerngruppen möglich, soweit die hierfür geltenden Regelungen zum Infektionsschutz eingehalten werden können.

Mit Erlass vom 23. Juni 2020 „Schul- und Unterrichtsbetrieb in Corona-Zeiten und zum Schuljahresstart 2020/2021“ hat das Ministerium für Schule und Bildung folgende Regelung getroffen:

„Aufgrund des Runderlasses vom 5. Juni 2020 zur Aufhebung des Erlasses zu Schulfahrten und Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten vom 24. März 2020 sind Abschlussgottesdienste möglich. Dies gilt auch für Schulgottesdienste nach den Sommerferien.“

Die Teilnahme jahrgangsstufen- und schulübergreifender Lerngruppen ist bei Einhaltung der Bestimmungen der Coronaschutzverordnung vom 11.8.2020 zulässig:

„§ 3 Gottesdienste: Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, die vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und – außer im Freien – zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen sind, wobei für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden kann, wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen.“

Im Auftrag

Gez. Jakim Essen